Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2046

Der Bundesminister des Innern
VI A 1 – 618 000/1

Bonn, den 27. Juli 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Mißbrauch des Gastrechts durch einzelne Gruppen von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Schlager, Dr. Even, Wagner, Dr. Wörner, Dr. Althammer und Genossen – Drucksache V/1995 –**

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesminister der Justiz wie folgt:

1. Teilt die Bundesregierung die Besorgnis weiter Kreise der Bevölkerung über den zunehmenden Mißbrauch des Gastrechts durch einzelne Gruppen von Ausländern verschiedener Nationalität und politischer Richtung, die ihre politischen Auseinandersetzungen auf dem Boden der Bundesrepublik so austragen, daß die öffentliche Sicherheit, die demokratische Ordnung und das Ansehen der Bundesrepublik und dadurch auch der Ruf loyaler Ausländer gefährdet wird?

Die Bundesregierung teilt diese Besorgnis. Sie hat andererseits aber auch festgestellt, daß der weitaus überwiegende Teil der Ausländer Gesetz und Ordnung in der Bundesrepublik achtet.

2. Ist die Bundesregierung bereit, dem Deutschen Bundestag einen zusammenfassenden Bericht über die politisch motivierte Aktivität von Ausländern und Ausländerorganisationen zu geben, die sich in strafbaren Handlungen (Verbrechen gegen Leib und Leben, Geheimbündelei, Sprengstoffdelikte, Vergehen gegen das Versammlungsgesetz usw.) geäußert hat?

Die Bundesregierung ist hierzu bereit.

Als Anlage wird eine Zusammenstellung besonders schwerer Ausschreitungen vorgelegt, die von Ausländern in der Bundesrepublik aus politischen Motiven begangen wurden. Damit sind allerdings nicht alle strafbaren Handlungen aufgezeigt, die von Ausländern aus politischen Gründen begangen worden sind.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Ein solche lückenlose Darstellung kann nicht gegeben werden, weil die kriminalpolizeiliche Statistik keine Aufschlüsselung nach Tatmotiven enthält. Zur Vermeidung ungerechtfertigter Schlußfolgerungen sollte andererseits festgehalten werden, daß die durchschnittliche Kriminalität der Ausländer in der Bundesrepublik nicht höher ist als die der Bundesbürger.

Obschon lückenlose statistische Unterlagen nicht vorliegen, steht doch fest, daß im Bereich der politischen Betätigung von Ausländern auf dem Boden der Bundesrepublik Exzesse vorkommen, die kein Gastland hinnehmen kann. Gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Ausländergruppen, politische Morde, Gesinnungsterror, Erpressungen oder sonstige rechtswidrige Willensbeeinflussungen sind nicht nur kriminelle Handlungen, sondern auch schwere Verstöße gegen die Gastpflichten eines Ausländers. Sie werden auch in Zukunft mit aller Strenge verfolgt und geahndet werden.

3. Ist die Bundesregierung auf Grund der bisher beim Vollzug des geltenden Rechts, insbesondere des Ausländergesetzes vom 28. April 1964, gewonnenen Erfahrungen der Ansicht, daß die jetzt zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten hinreichend sind, um die aufgezeigten Mißstände zu beseitigen?

   Wenn nein, was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um unter uneingeschränkter Aufrechterhaltung des Asylrechtes die erforderlichen Handhaben zu schaffen?

   Wenn ja, ist sie der Meinung, daß die Mißstände bei einer einheitlicheren und entschlosseneren Vollzugspraxis durch die Ausländerbehörden der Länder behoben werden könnten?

Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten reichen im wesentlichen aus, um besonders grobe Mißbräuche des Gastrechts durch Ausländer zu bestrafen. Die starke Neigung zur Konspiration, die unter den politisch aktiven Ausländergruppen häufig zu beobachten ist, und die vielfältige internationale Verästelung solcher Gruppen erschweren jedoch die Ermittlungsarbeit sehr beträchtlich; dazu kommen die Schwierigkeiten, die sich aus der Sprachverschiedenheit ergeben.

Es bedarf daher im allgemeinen besonders glücklicher Umstände, wenn es gelingen soll, nicht nur die unmittelbaren Täter verbrecherischer Akte, sondern auch die Rädelsführer, Anstifter und Helfer strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Vorbeugende Maßnahmen gegen radikale Formen politischer Tätigkeit von Ausländern im Bundesgebiet begegnen großen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten. Das Recht der politischen Betätigung ist den Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich eingeräumt, ebenso das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden und Versammlungen abzuhalten. Die Befugnis zur Einschränkung dieser Rechte ist an eng umschriebene gesetzliche Voraussetzungen gebunden (vgl. § 6 Abs. 2 und 3 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 – BGBl. I S. 353; § 14 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 –

BGBl. I S. 593; §§ 5, 13, 15 des Versammlungsgesetzes vom 24. Juli 1953 – BGBl. I S. 684). Gegen jede behördliche Maßnahme können in der Bundesrepublik Deutschland auch die Ausländer den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Den Behörden wird die Führung des im Streitfall notwendigen Beweises, daß die gesetzlichen Voraussetzungen eines Verbots im einzelnen Falle tatsächlich gegeben sind, durch die bereits erwähnte konspirative Verhaltensweise der betreffenden Ausländer erheblich erschwert. Die starke internationale Verflechtung der politisch aktiven Ausländergruppen und die Liberalisierung des Reiseverkehrs über die Grenzen der Bundesrepublik machen es den Ausländern und ihren Organisationen, gegen die deutsche Behörden Ermittlungen einleiten, verhältnismäßig leicht, belastendes Beweismaterial vor einem Behördenzugriff in das Ausland in Sicherheit zu bringen. Die Einreise von Ausländern, die im Bundesgebiet eine den deutschen Belangen schädliche politische Aktivität entfalten wollen, ist schon wegen der weitgehenden Abschaffung des Sichtvermerkzwangs und der Liberalisierung der Grenzabfertigung meist nicht zu kontrollieren und noch seltener zu verhindern.

Die großzügige Regelung und Handhabung des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland führt dazu, daß auch solche Ausländer ihren Schutz in Anspruch nehmen können, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung und das Ansehen der Bundesrepublik gefährden.

Wird eine verbotene politische Tätigkeit trotz der Ermittlungsschwierigkeiten festgestellt und nachgewiesen, so können zwar Verbote ausgesprochen und Zuwiderhandlungen bestraft werden (§ 6, § 47 Abs. 1 Nr. 4, § 48 Abs. 1 Nr. 5 Ausländergesetz, §§ 3, 14, 15, 20 ff. Vereinsgesetz, §§ 23 ff. Versammlungsgesetz). Die betroffenen Ausländer können aber im allgemeinen dann nicht aus dem Bundesgebiet entfernt werden, wenn sich ihre politische Tätigkeit gegen die Regierung des Heimatstaates oder gegen Landsleute im Bundesgebiet richtet, die mit der Regierung des Heimatstaates sympathisieren. Da ihnen bei einer Abschiebung politische Verfolgung im Heimatstaat drohen würde oder könnte, steht ihnen das Asylrecht des Artikels 16 Abs. 2 S. 2 des Grundgesetzes zu.

Andere Staaten als der Heimatstaat sind im allgemeinen nicht bereit, Ausländer bei sich aufzunehmen, denen wegen unerlaubter politischer Betätigung der Aufenthalt in einem dritten Staat untersagt worden ist. Daher führt das Asylrecht in der Regel zu dauernder Niederlassung in dem Staat, in dem die politische Betätigung entfaltet wurde. Erfahrungsgemäß ist die Gefahr politischer Verfolgung durch den Heimatstaat um so leichter darzutun, je auffälliger und radikaler die politische Betätigung ist; um so größer wird mithin die Aussicht auf Asylgewährung durch den Aufenthaltsstaat. Nur dann ist trotz der Gefahr einer politischen Verfolgung eine Abschiebung in den

Heimatstaat zulässig, wenn der betreffende Ausländer sich eines besonders schweren Verbrechens schuldig gemacht hat und deshalb rechtskräftig verurteilt worden ist – Straftaten mittlerer Schwere genügen also nicht –, oder wenn er aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Aufenthaltsstaates anzusehen ist (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Ausländergesetz). Den letzteren Tatbestand wird ein Ausländer, der seine politische Betätigung gegen die Regierung seines Heimatstaates richtet, kaum jemals erfüllen.

Liegt die von einem Ausländer im Bundesgebiet entfaltete unerlaubte politische Tätigkeit im Sinne der Regierung seines Heimatstaates, so stellt sich die Frage des Asylrechts nicht; dann kann er unter den Voraussetzungen des allgemeinen Ausländerrechts ausgewiesen und in den Heimatstaat abgeschoben werden.

Eine Einschränkung des Asylrechts oder eine Beschränkung des Rahmens, innerhalb dessen die politische Betätigung von Ausländern gesetzlich zugelassen ist, wird von der Bundesregierung nicht erwogen.

Die Schutzverpflichtung auch gegenüber solchen ausländischen Asylberechtigten, die eine den Belangen des Gastlandes abträgliche Tätigkeit entfalten, ist durch das internationale Recht (Artikel 33 des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951) und das deutsche Ausländergesetz – § 14 Abs. 1 – weit gezogen. Der Schutz vor Abschiebung in einen Staat, in dem ein Ausländer eine Verfolgung aus politischen Gründen zu befürchten hat, endet erst dort, wo die Belastung des Gastlandes oder seiner Bevölkerung durch Asylrecht genießende Ausländer unerträglich wird. Wie sich aus der Formulierung der Frage 3 ergibt, soll hieran auch nach der Auffassung der Fragesteller nichts geändert werden.

Die Bundesregierung hält es auch nicht für angebracht, den bei uns lebenden Ausländern insgesamt das Recht auf politische Betätigung deshalb einschneidend zu verkürzen, weil eine radikale Minderheit von Ausländern dieses Recht gelegentlich mißbraucht. Zu erwägen ist jedoch, ob die Strafbestimmungen des Ausländergesetzes, die Zuwiderhandlungen gegen das Verbot einer politischen Betätigung unter Strafen stellen, verschärft werden sollten. Nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 Ausländergesetz ist der Verstoß gegen ein Betätigungsverbot lediglich eine mit Bußgeld bedrohte Ordnungswidrigkeit; nur bei beharrlicher Wiederholung der Zuwiderhandlung droht § 47 Abs. 1 Nr. 4 Ausländergesetz Gefängnisstrafe an. Die präventive Wirkung dieser schwachen Sanktion ist naturgemäß gering.

Zu erwägen ist ferner, ob nicht die im Bereich des Versammlungsrechts den Ausländern gewährte völlige Gleichstellung mit den Deutschen einer Überprüfung unterzogen werden sollte.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) steht den Ausländern nicht zu. Nach dem Versammlungsgesetz können aber öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge von Ausländern nur unter denselben engen Voraussetzungen behördlich verboten werden wie Versammlungen und Umzüge von Deutschen, nämlich nur bei unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 15 Abs. 1). Die in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen sprechen nach Auffassung der Bundesregierung dafür, in das aus dem Jahre 1953 stammende Versammlungsgesetz eine neue Bestimmung einzufügen, die das Verbot einer Versammlung oder eines Umzuges von Ausländern auch dann zuläßt, wenn zwar eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung noch nicht festzustellen ist, aber andere wesentliche Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden. Damit würde eine Anpassung des Versammlungsgesetzes an die Regelung im Ausländergesetz (§ 6 Abs. 2) und im Vereinsgesetz (§ 14 Abs. 1) erzielt werden.

Ferner müßte dafür Sorge getragen werden, daß auch nach der Reform des politischen Strafrechts ausreichende Rechtsgrundlagen für strafprozessuale Ermittlungen gegeben sind. Insbesondere müßte eine dem § 128 StGB entsprechende Vorschrift über Geheimbündelei erhalten bleiben. § 128 StGB bot bisher den Ausgangspunkt für zahlreiche Ermittlungsverfahren gegen ausländische Geheimbünde im Bundesgebiet. Häufig hat sich erst im Lauf der Ermittlungen herausgestellt, daß auch andere Straftatbestände erfüllt waren. Niemand, insbesondere kein Ausländer, sollte in der Bundesrepublik ohne strafrechtliches Risiko einen Geheimbund einrichten dürfen. Geheimbünde entwickeln sich nach eindeutigen Erfahrungen oft zu kriminellen Vereinigungen. Es erscheint nicht sinnvoll, daß die Strafverfolgungsbehörden ihre Ermittlungen erst dann aufnehmen können, wenn strafbare Handlungen begangen wurden.

Mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen kann einer die deutschen Belange schädigenden politischen Betätigung von Ausländern jedenfalls in gewissem Umfang entgegengetreten werden. Der Einsatz dieser Mittel liegt in der Hand der zuständigen Landesbehörden. Den zusätzlichen Ermittlungsschwierigkeiten, die durch häufigen Wechsel des Aufenthaltsorts politisch hervortretender Ausländer entstehen, läßt sich durch noch engere Zusammenarbeit der verschiedenen örtlich zuständigen Behörde begegnen.

Ein nachhaltiger Erfolg wird von den behördlichen Maßnahmen aber nur dann erwartet werden können, wenn die öffentliche Meinung sie jedenfalls im Grundsätzlichen trägt. Vor allem wäre es erwünscht, wenn sich in der öffentlichen Diskussion deutlicher die Erkenntnis durchsetzen würde, daß ein im Interesse der inneren Ordnung und zum Schutz deutscher Belange für notwendig gehaltenes Einschreiten der Behörden gegen be-

stimmte Erscheinungsformen der politischen Tätigkeit von Ausländern keineswegs eine Zustimmung zu den politischen Verhältnissen in einem fremden Staat bedeutet, gegen die sich die im Bundesgebiet entfaltete politische Tätigkeit richtet. Wenn von Ausländern verlangt wird, sich bei ihrer politischen Tätigkeit im Bundesgebiet eine gewisse Mäßigung aufzuerlegen, so geschieht dies, um eine Schädigung wesentlicher deutscher Belange zu verhindern. Die deutschen Interessen zu achten, gehört zu den Gastpflichten der sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Ausländer.

4. Ist der Bundesminister des Innern bereit, über diese Fragen möglichst bald in Beratungen mit den Innenministern der Länder einzutreten und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis zu berichten?

Der Bundesminister des Innern ist bereit, mit den Innenministern der Länder gemeinsam zu prüfen, ob und wie von den gegebenen rechtlichen Möglichkeiten, Mißbräuchen des Gastrechts durch einzelne Ausländer oder Gruppen von Ausländern im Bundesgebiet entgegenzuwirken, noch wirksamer als bisher Gebrauch gemacht werden kann. Geprüft werden soll insbesondere, ob Ausländer, die ihr Gastrecht mißbrauchen, ohne Beeinträchtigung eines etwaigen Asylanspruchs durch eine Aufenthaltsbeschränkung innerhalb der Bundesrepublik oder durch sonstige Auflagen in wirksamer Weise zur Beachtung ihres Gastrechts angehalten werden können. Über das Ergebnis wird der Bundesminister des Innern dem Deutschen Bundestag berichten.

In Vertretung

Gumbel

Besonders schwere Fälle politisch motivierter Verletzung der Gastpflichten durch Ausländer in der Bundesrepublik

Lfd. Nr.	Tatzeit	Tatort	Sachverhalt	Tathintergrund und Tathinweise nach dem Stand der Ermittlungen
1	Februar 1954	Frankfurt am Main	Das Vorstandsmitglied der „Nationalen Arbeitsunion der Solidaristen" in der Bundesrepublik, Georgij Okolowitsch (Exilrusse), sollte mit einer Spezialschußwaffe ermordet werden.	Der Sowjetbürger Nikolaj Chochlow hatte den Auftrag, in Zusammenarbeit mit 2 weiteren Agenten des sowjetischen Nachrichtendienstes Okolowitsch zu ermorden. Chochlow offenbarte sich den Amerikanern in Frankfurt (Main).
2	20. November 1954	München	Der Journalist und Redakteur des Emigrantensenders „Radio Liberation", Abdulrachmann Fatalibey, wurde ermordet.	Der Täter Michael Ismailow, vermutlich Mitarbeiter des sowjetischen Nachrichtendienstes flüchtete.
3	14./15. Februar 1955	Bern	Bewaffneter Überfall auf die Rumänische Botschaft in Bern durch 5 Exilrumänen aus der Bundesrepublik. Ein Botschaftsangehöriger wurde beim Schußwechsel getötet.	Angeblich Erzwingen der Freilassung von politischen Häftlingen in Rumänien. Die Täter wurden in der Schweiz verurteilt.
4	5. Juli 1955	München	Sprengstoffattentat auf den ehemaligen slowakischen Kultusminister und Führer des slowakischen Nationalrats Matus Cernak im Postamt München. Er und 2 weitere Personen wurden getötet, 18 weitere verletzt.	Vermutlich Maßnahme des tschechischen Nachrichtendienstes gegen die Emigration.
5	28. September 1956 und 3. Juni 1957	Hamburg	Sprengstoffanschläge auf den Waffenhändler und FLN-Lieferanten Otto Schlüter. Dabei wurde eine Person getötet, zwei Personen wurden schwer und drei leicht verletzt.	Algerisch-französische Auseinandersetzungen.
6	12. Oktober 1957	München	Mord an dem ukrainischen Emigrantenführer und Mitarbeiter ukrainischer Zeitschriften Leo Rebet mittels einer Spezial-Giftpistole.	Der Täter Bogdan Staschinskij, Mitarbeiter des sowjetischen Nachrichtendienstes, flüchtete später in die Bundesrepublik und offenbarte sich.
7	18. April 1958	München	Sprengstoffanschlag auf Danylo Czaikowsky, Redakteur einer ukrainischen Emigrantenzeitung. Er wurde erheblich verletzt.	Vermutlich Maßnahme des sowjetischen Nachrichtendienstes gegen die Emigration.

Lfd. Nr.	Tatzeit	Tatort	Sachverhalt	Tathintergrund und Tathinweise nach dem Stand der Ermittlungen
8	26. Juni 1958	Sprendlingen	Sprengstoffanschlag auf die Sendeanlagen des der „Nationalen Arbeitsunion der Solidaristen" angeschlossenen Possev-Verlages.	Vermutlich Maßnahme des sowjetischen Nachrichtendienstes gegen die Emigration.
9	1. Oktober 1958	Hamburg	Sprengstoffanschlag auf das Motorschiff „Atlas" im Kaiser-Wilhelm-Hafen. Das zum Transport von Waffen nach Algerien bestimmte Schiff wurde durch 2 Haftminen am Rumpf schwer beschädigt.	Algerisch-französische Auseinandersetzungen.
10	5. November 1958	Bad Godesberg	Ermordung des Mitgliedes der algerischen Delegation bei der Tunesischen Botschaft, Ait Ahcene, durch mehrere Schüsse aus einer Maschinenpistole.	Algerisch-französische Auseinandersetzungen.
11	3. März 1959	Frankfurt am Main	Sprengstoffattentat auf den Waffenlieferanten der FLN Georg Puchert, der durch eine unter dem Pkw angebrachte Bombe getötet wurde.	Algerisch-französische Auseinandersetzungen.
12	15. Oktober 1959	München	Attentat auf den Führer der „Organisation Ukrainischer Nationalisten" Stefan Bandera. Er wurde mit einer Spezial-Giftpistole getötet.	Aktion des sowjetischen Nachrichtendienstes gegen die Emigration. Der Täter Bogdan Staschinskij flüchtete später in die Bundesrepublik und offenbarte sich.
13	12. Dezember 1959	München-Moosach	Sprengstoffanschlag auf das Gebäude des „Zentralverbandes russischer Emigranten".	Vermutlich Aktion des sowjetischen Nachrichtendienstes gegen die Emigration
14	31. Dezember 1959	Frankfurt am Main	Sprengstoffattentat auf den Einkäufer der FLN in der BRD Abdelkader Yaici alias Nouasri. Er wurde durch ein in Hamburg aufgegebenes Sprengstoffpäckchen schwer verletzt.	Algerisch-französische Auseinandersetzungen.
15	30. August und 9. September 1960	Frankfurt am Main	2 Sprengstoffanschläge auf den Pkw des Waffenhändlers Helmut H. Müller. Es entstand lediglich Sachschaden.	Algerisch-französische Auseinandersetzungen.

Lfd. Nr.	Tatzeit	Tatort	Sachverhalt	Tathintergrund und Tathinweise nach dem Stand der Ermittlungen
16	16. Oktober 1960	München	Sprengstoffattentat auf den Einkäufer der FLN Dr. Wilhelm Beisner, der durch eine unter dem Pkw angebrachte Bombe getötet wurde.	Algerisch-französische Auseinandersetzungen.
17	12. April 1961	München	Sprengstoffanschläge auf die Gebäude der Druckerei „Cicero", in der exil-ukrainische Zeitschriften gedruckt werden.	Vermutlich Aktion des sowjetischen Nachrichtendienstes gegen die Emigration.
18	28. Juni 1961	Karlsruhe	Ermordung des Fabrikanten und FLN-Lieferanten Walter Heck durch mehrere Pistolenschüsse.	Algerisch-französische Auseinandersetzungen.
19	18. Juli 1961 und 7. August 1962	Frankfurt am Main	Sprengstoffanschläge auf den „Possev-Verlag".	Vermutlich Aktion des sowjetischen Nachrichtendienstes gegen die Emigration.
20	31. Dezember 1961 und 7. Januar 1962	Stuttgart	Sprengstoffanschläge auf das Verkehrslokal jugoslawischer Gastarbeiter, „Belgrad-Grill".	Politische Auseinandersetzungen zwischen Exilkroaten und Jugoslawen.
21	9. April 1961	Bad Godesberg/ Mehlem	Sabotageanschlag mit Brandsatz auf die jugoslawische Handelsmission bei der Königlich schwedischen Botschaft.	Politische Auseinandersetzungen zwischen Exilkroaten und Jugoslawen.
22	22. Januar 1962	Bad Segeberg	Versuchter Sprengstoffanschlag auf den Waffenhändler und FLN-Lieferanten Ernst-Wilhelm Springer durch eine unter dem Pkw angebrachte Bombe.	Algerisch-französische Auseinandersetzung.
23	11. September 1962	München	Vermutlich Verschleppung des seitdem verschollenen Dr. jur. Heinz Krug aus München. Er war Geschäftsführer der Fa. „Intra", die Lieferungen an die Raketenforschungsssstelle in Kairo ausführte.	Israelisch-ägyptische Auseinandersetzungen.
24	27. November 1962	Hamburg–Kairo	Sprengstoffanschlag auf Prof. Dr. Wolfgang Pilz in Kairo, Leiter des deutschen Raketenforschungsteams in der VAR. Eine Person wurde schwer verletzt. Der Sprengstoffbrief ist in Hamburg aufgegeben worden.	Israelisch-ägyptische Auseinandersetzungen.

Lfd. Nr.	Tatzeit	Tatort	Sachverhalt	Tathintergrund und Tathinweise nach dem Stand der Ermittlungen
25	29. November 1962	Bad Godesberg/ Mehlem	Bewaffneter Überfall, Sprengstoffanschlag und Mord in der Königlich schwedischen Botschaft – Abteilung jugoslawische Handelsmission – durch 26 Exilkroaten der „Kreuzer-Bruderschaft". Der jugoslawische Hausmeister wurde getötet.	Politische Auseinandersetzungen zwischen Exilkroaten und Jugoslawen aus Anlaß des jugoslawischen Staatsfeiertages. Die Täter wurden ermittelt und abgeurteilt.
26	30. November 1962	Hamburg–Kairo	Versuchter Sprengstoffanschlag auf die ägyptische Raketenforschungsstelle in Kairo. Das Sprengstoffpaket ist in Hamburg aufgegeben worden.	Israelisch-ägyptische Auseinandersetzungen.
27	26. Januar 1963	Hamburg–Kairo	Sprengstoffattentat auf deutsche Raketenwissenschaftler in Kairo mittels eines in Hamburg aufgegebenen Sprengstoffpaketes. Es gab 5 Tote und 6 Schwerverletzte.	Israelisch-ägyptische Auseinandersetzungen.
28	20. Februar 1963	Lörrach	Versuchter Mord an dem Raketentechniker Prof. Dr. Hans Kleinwächter, der für Prof. Dr. Pilz in Kairo tätig war.	Israelisch-ägyptische Auseinandersetzungen.
29	25. Februar 1963	München	Verschleppung des ehemaligen Colonel Antoine Argoud, Angehöriger der französischen Geheimorganisation „OAS", aus der BRD nach Frankreich.	Innerfranzösische Auseinandersetzungen. Täter waren 4 Franzosen.
30	6. Juni 1963	Frankfurt am Main	Versuchtes Attentat auf eine Caravelle der spanischen Luftverkehrsgesellschaft IBERIA mittels Brandsatzes im Reisekoffer.	Austragen politischer Differenzen in der Bundesrepublik in Auswirkung der im Heimatland herrschenden Verhältnisse. Die spanischen Täter wurden in Spanien zum Tode verurteilt.
31	10. Juni bis 13. Juni 1963	Raum München	An 3 verschiedenen Orten wurden Sprengladungen in der Nähe des russischen Emigrantensenders zur Explosion gebracht.	Vermutlich Aktion des sowjetischen Nachrichtendienstes, um die Bevölkerung in der Nähe des Senders zu beunruhigen und gegen die Tätigkeit des Senders aufzubringen.

Lfd. Nr.	Tatzeit	Tatort	Sachverhalt	Tathintergrund und Tathinweise nach dem Stand der Ermittlungen
32	24. Oktober 1964	Bruchsal	Versuchter Mord an dem jugoslawischen Gastarbeiter Tomo Pilatic durch Exil-Kroaten nach politischer Auseinandersetzung. Er wurde durch mehrere Pistolenschüsse verletzt.	Kroatisch-jugoslawische Auseinandersetzung. Der Exilkroate Dana Sarac wurde als Täter ermittelt und verurteilt.
33	8. Juni 1965	Meersburg	Versuchter Mord an dem jugoslawischen Konsul Andrija Klaric, der durch Pistolenschüsse verletzt wurde.	Der Exilkroate Stanko Kardum und 4 Mittäter wurden ermittelt und verurteilt.
34	30. Juni 1965	Düsseldorf	Versuchter Mord an dem ehemaligen kroatischen Diplomaten Berislav Dezelic, dessen Ehefrau und Tochter, die verletzt wurden.	Vermutlich Aktion des jugoslawischen Nachrichtendienstes gegen die Emigration. Die Täter, 2 Jugoslawen, sind flüchtig.
35	1965/1966	Oldenburg u. a. O.	Planung von Attentaten und Sprengstoffdelikten zur Beendigung der NS-Gewaltverbrecherprozesse und zur Wiederherstellung eines „Nationalistischen Deutschland".	Rechtsradikale Bestrebungen von US-Amerikanern gemeinsam mit Deutschen.
36	7. April 1966	Aachen, Köln, Münster	Geheimbündelei, Sprengstoffeinfuhr, geplante Anschläge in Jugoslawien.	Eine Gruppe von Exilkroaten wurde als Täter ermittelt und in erster Instanz verurteilt.
37	13. August 1966	Karlsruhe, München	Geplanter Sprengstoffanschlag auf jugoslawischen Generalkonsul Boziadar Dimitijevic in München.	Der Exilkroate Alojs Klasnic wurde als Täter ermittelt und verurteilt.
38	14. August 1966	Karlsruhe	Versuchter Mord an dem Mitarbeiter des jugoslawischen Nachrichtendienstes Pavlo Mijic.	Der Exilkroate Stepan Bosak wurde als Täter ermittelt und verurteilt.
39	30. August 1966	Stuttgart	Ermordung des jugoslawischen Konsulatsangehörigen Sava Milovanovic durch 10 Pistolenschüsse.	Der Exil-Jugoslawe Franjo Goreta wurde als Täter ermittelt und verurteilt. Angeblich sei er von seinem Opfer, einem Angehörigen des jugoslawischen Nachrichtendienstes, zum Mord an 4 Exilkroaten genötigt worden.

Lfd. Nr.	Tatzeit	Tatort	Sachverhalt	Tathintergrund und Tathinweise nach dem Stand der Ermittlungen
40	4. September 1966	Frankfurt am Main	Ermordung des jugoslawischen Gastarbeiters Stipan Medvidovic nach einem Wortwechsel durch mehrere Messerstiche.	Vermutlich politisches Motiv. Bei den unbekannten Tätern soll es sich um 2 kroatische Ustascha-Anhänger gehandelt haben.
41	1961/1966	Bundesgebiet	Geheimbündlerische Tätigkeit des österreichischen Universitätsassistenten Dr. Norbert Burger, der zusammen mit anderen Österreichern und Deutschen in der BRD die später in Südtirol verübten Sprengstoffanschläge vorbereitete.	Auseinandersetzung um Südtirol.
42	1963/1967	Bundesgebiet	Kommunistische Tätigkeit in Kreisen der Gastarbeiter, Terrorismus gegenüber politisch Andersdenkenden. Verbindung zur illegalen KP in der BRD.	Austragen politischer Differenzen in der Bundesrepublik in Auswirkung der im Heimatland herrschenden Verhältnisse.
43	1963/1967	Bundesgebiet	Geheimbündlerische Fortsetzung der in Spanien verbotenen Kommunistischen Partei. Kontakte nach Ostberlin.	Einflußnahme auf die in der BRD tätigen Gastarbeiter im kommunistischen Sinne.
44	1963/1967	Bundesgebiet	Exilkroaten betrieben in der BRD den Geheimbund „Kroatische Revolutionäre Bruderschaft" (HRB). Die Mitglieder waren im Besitze von Waffen und Sprengmitteln.	Angeblich Befreiung Jugoslawiens vom kommunistischen Regime.
45	1966/1967	Bundesgebiet	Drohung mit Gewalt gegen gewerkschaftlich tätige oder linkstendierende Griechen in der BRD mittels Drohbriefen durch die sogenannte „Schwarze Hand".	Austragen politischer Differenzen in der Bundesrepublik in Auswirkung der im Heimatland herrschenden Verhältnisse.
46	25. Mai 1967	Bonn	Sprengstoffanschlag auf das Gebäude der Spanischen Botschaft in Bonn.	Austragen politischer Differenzen in der Bundesrepublik in Auswirkung der im Heimatland herrschenden Verhältnisse.
47	16. Mai 1967	München, Köln und Frankfurt am Main	Versand von Sprengstoffpäckchen an die Iranische Botschaft in Köln, die iranische Fluggesellschaft in Frankfurt (Main) und das Auswärtige Amt in Bonn.	Demonstration schahfeindlicher Kreise gegen den Staatsbesuch des iranischen Kaiserpaares. Die Päckchen konnten abgefangen werden. Ein Täter befindet sich in U-Haft.

Lfd. Nr.	Tatzeit	Tatort	Sachverhalt	Tathintergrund und Tathinweise nach dem Stand der Ermittlungen
48	3. Juni 1967	Berlin	Anschlag auf die Wagenkolonne des iranischen Kaiserpaares anläßlich des Staatsbesuches mittels eines funktechnisch ferngesteuerten Volkswagens.	Demonstration des Schahgegners Nadergholi Alikai gegen das iranische Kaiserpaar.
49	Mai/Juni 1967	mehrere Städte in der BRD	Demonstrationen iranischer Staatsangehöriger, teilweise gemeinsam mit Deutschen.	Vermutlich von iranischen Interessengruppen beeinflußte Aktionen.
50	Juni 1967	mehrere Städte in der BRD	Verschleppung von 17 Südkoreanern aus der BRD nach Südkorea.	Aktion des südkoreanischen Nachrichtendienstes. Die Opfer werden der illegalen Tätigkeit für Nordkorea verdächtigt. 2 Tatverdächtige befinden sich in U-Haft.